Abwasserentsorgungsreglement 2010

Einwohnergemeinde Hasliberg Abwasserentsorgungsreglement 2010

Abwasserreglement

2

Einwohnergemeinde Hasliberg

Abwasserentsorgungsreglement 2010

Abkürzungen

ARA Abwasserreinigungsanlagen

AWA Amt für Wasser und Abfall

BauG Baugesetz

BWG Bewohnergleichwerte

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für

Entsorgung und Strassenunterhalt

GEP Genereller Entwässerungsplan

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

GSchV Eidg. Gewässerschutzverordnung

KGSchG Kantonales Gewässerschutzgesetz

KGV Kantonale Gewässerschutzverordnung

MWST Mehrwertsteuer

WVG Wasserversorgungsgesetz

OgR Organisationsreglement

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--------------------|---|---|
| I. | Allgemeines | 5 |
| | Gemeindeaufgaben Zuständiges Organ Entwässerung des Gemeindegebietes Erschliessung Kataster Öffentliche Leitungen Hausenschlussleitungen Private Abwasseranlagen Durchleitungsrechte Schutz öffentlicher Leitungen Gewässerschutzbewilligungen | 5 5 6 6 6 7 7 7 7 8 8 |
| | Durchsetzung | 8 |
| II. | Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften | 9 |
| | Anschlusspflicht Bestehende Bauten und Anlagen Vorbehandlung schädlicher Abwässer Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung Waschen von Motorfahrzeugen Anlagen der Liegenschaftsentwässerung Durchmesser und Gefälle Kleinkläranlagen und Jauchegruben Grundwasserschutzzone, -areale und Quellwasserschutzzonen | 9 9 9 10 10 11 11 |
| III. | Baukontrolle | 11 |
| | Baukontrolle Pflichten der Privaten Projektänderungen | 11 12 12 |
| IV. | Betrieb und Unterhalt | 12 |
| | Einleitungsverbot Rückstände aus Abwasseranlagen Haftung für Schäden Unterhalt und Reinigung | 12 13 13 13 |
| V. | Finanzierung | 14 |
| | Finanzierung der Abwasserentsorgung Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands Einmalige Anschlussgebühren Wiederkehrende Gebühren Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist Einforderung, Verzugszins, Verjährung Gebührenpflichtige Grundpfandrecht der Gemeinde | 14 14 14 15 15 15 16 16 |
| VI. | Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen | 16 |
| | Widerhandlungen gegen das Reglement Rechtspflege Übergangsbestimmung Inkrafttreten | 16 17 17 17 |
| | Auflagezeugnis | 17 |

4

Abwasserentsorgungsreglement 2010

Die Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- ² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

Zuständiges Organ

Art. 2

- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bauverwaltung.
- ² Die Bauverwaltung ist insbesondere zuständig für
- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Baukontrolle;
- c) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- d) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

- e) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- f) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bauverwaltung über
- a) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- c) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3

- ¹ Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan.
- ² Sobald ein GEP nach den Richtlinien des VSA besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Erschliessung

Art. 4

- ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

- ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, KGSchG oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- ² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12

³ Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

⁴ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet.
et. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁵ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bauverwaltung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Der Leitungseigentümer trägt die Kosten einer Leitungsverlegung.

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet). Mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

- ² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trennsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

² Die Bauverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Bis zum Hauptleitungsanschluss ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁵ Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁶ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁷ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹¹ Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend.

Durchmesser und Gefälle

Art. 19

- ¹ Für Hausanschlussleitungen sind in der Regel Rohre von nicht weniger als 15 cm Nennweite zu verwenden.
- ² Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.
- ³ Als Mindestgefälle gelten in der Regel:
- Für Rohre bis 15 cm Nennweite 3 %
- Für Rohre bis 20 cm Nennweite 2 %
- Für Rohre bis 30 cm Nennweite 1 %

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 20

- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasser-Schutzzonen

Art. 21

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 22

- ¹ Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- ² In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Bauverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 23

¹ Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 24

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 25

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 26

- ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- ² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 27

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 28

- ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bauund betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- ² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 29

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Zuschläge für Sauberwasser);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Zuschläge für Sauberwasser);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
- 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.
- 2. die Grundgebühren und Zuschläge für Sauberwasser.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 30

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibung und Zinsen) und die Werterhaltung decken.

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 31

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Raumeinheiten gemäss amtlichem Bewertungsprotokoll x 0,9 plus Anzahl Wohnungen

- 0,10 0,24 BWG werden abgerundet auf die nächst tiefere Einheit
- 0,25 0,74 BWG werden auf- oder abgerundet auf eine halbe Einheit
- 0.75 0.99 BWG werden aufgerundet auf die nächst höhere Einheit

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Als Grundlage für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühren dienen die BWG, welche abweichend von den VSA-Richtlinien nach folgender Formel berechnet werden:

³ Sind für bestimmte besondere Anlagen keine Richtlinien vorhanden, so bestimmt der Gemeinderat die Bewohnergleichwerte.

⁴ Für Sauberwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird ein Zuschlag von 5 – 20 % auf der einmaligen Anschlussgebühr erhoben. Der Prozentsatz für den Zuschlag wird von der Bauverwaltung auf Grund der eingeleiteten Sauberwassermenge im Verhältnis zum Schmutzwasseranfall festgelegt.

Anschussdistanz:

bis 100 Meter 100 – 150 Meter über 150 Meter Reduktion 5 % Reduktion 10 %

Wiederkehrende Gebühren Art. 32

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Zuschläge für Sauberwasser) zu bezahlen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 31 sowie die Grundgebühr und den Zuschlag für Sauberwasser nach Artikel 32.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 34

⁵ Ändert sich die Anzahl der BWG infolge Neu- oder Umbau oder bei Betriebsveränderungen, sind die einmaligen Anschlussgebühren entsprechend nachzuzahlen.

⁶ Bei Verminderung der BWG oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁸ Für grössere Anschlussdistanzen werden auf den einmaligen Anschlussgebühren folgende Reduktionen gewährt:

² Die Grundgebühr wird aufgrund der BWG erhoben. Die Berechnung der BWG richtet sich nach Art. 31 Abs. 2 - 4 des Abwasserreglements. Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Für Sauberwasser von Hof- und Dachflächen und von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zur Grundgebühr ein Zuschlag von 5 – 20 % erhoben. Der Prozentsatz für den Zuschlag wird von der Bauverwaltung auf Grund der eingeleiteten Sauberwassermenge im Verhältnis zum Schmutzwasseranfall festgelegt.

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BWG und dem Zuschlag für Sauberwasser erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit dem Neu- oder Umbau oder der Betriebsveränderung fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 01.07. zur Zahlung fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 35

- ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür der Gemeinderat zuständig.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
- ⁴ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 36

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 37

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 38

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz- und Sauberabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege Art. 39

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung Art. 40

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten Art. 41

¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2011 Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 09.12.2010 nahm das vorstehende Reglement mit. 124 : 0 Stimmen an.

Katrin Nägeli-Lüthi Menk Blatter Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 09.11.2010 bis 09.12.2010 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli Nr. 44 vom 05.11.2010 bekannt.

Hasliberg, 10.01.2011 Der Gemeindeschreiber

Menk Blatter

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.